

Az.: 43 0 50/02

66
Verkündet am 20.06.2002

S.P.O.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- Tr. -



Landgericht Essen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brede, den Handelsrichter Nüsse und den Handelsrichter Dr. Eiteneyer für **R e c h t** erkannt:

Unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung des Vorsitzenden vom 23. April 2002 wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch kann die Klägerin die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin und die Verfügungsbeklagte sind Autohändler. Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte am 23. April 2002 folgende einstweilige Verfügung des Vorsitzenden erwirkt:

Die Antragsgegnerin hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Anzeigen zu werben, ohne die Anzeige als gewerbliche Anzeige zu kennzeichnen, insbesondere es zu unterlassen, wie folgt zu werben:

www.gubin.de

Dagegen richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin vertritt die Auffassung, die beanstandete Werbung sei wettbewerbswidrig, weil der gewerbliche Charakter der Anzeige (Bl. 12 d. A.) nicht zum Ausdruck komme.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, bei der Werbung mit einem Domain-Namen mache sich das Publikum keine Vorstellung darüber, ob die Anzeige gewerblich oder privat sei. Das stelle sich beim Aufruf der Internetseite heraus. Im Übrigen mache die Stellung der Anzeige den gewerblichen Charakter deutlich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Unterlassungsanspruch nach § 1, 3 UWG nicht zu, so dass auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten die einstweilige Verfügung des Vorsitzenden aufzuheben war.

Zwar ist nach Auffassung der Kammer grundsätzlich auch bei gewerblichen Anzeigen mit einem Domain-Namen ein Hinweis auf den gewerblichen Charakter erforderlich. Eine getarnte Werbung ist auch im Internet wettbewerbsrechtlich unzulässig. Das Publikum braucht sich auch nicht damit zufrieden geben, dass sich nach dem Aufruf der betreffenden Internetseite herausstellt, ob das Angebot gewerblich oder privat ist.

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Besonderheiten vor, die für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher keinen Zweifel daran lassen, dass die beanstandete Anzeige der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat. Die Verfügungsbeklagte, eine BMW-Händlerin, hat nämlich nicht nur im Anzei-

genmarkt für PKW unter der Rubrik „BMW“ inseriert. Ihre mit schwarzem Hintergrund hinterlegte Anzeige mit dem Domain-Namen www.gubin.de befindet sich vielmehr in einem Block von drei gleich gestalteten Anzeigen in der Mitte. Es handelt sich um drei Anzeigen von BMW-Händlern. Oben im Block befindet sich eine Anzeige mit dem Domain-Namen www.bmw-ernst.de, während sich unter der Anzeige der Verfügungsbeklagten eine Anzeige des BMW-Händlers Kruft mit dem Domain-Namen www.Kruft-mobile.de befindet. Danach kann nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass auch die Werbung der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat und dass es sich um die Anzeige einer BMW-Händlerin handelt, sofern dies dem Publikum nicht ohnehin bekannt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 4, 711 ZPO.

zh

Miny

der Handelsrichter
D... Eigentumsbehalt
wie in Inhalt und
Gegenstand und
rechner.

TV Eingang: 27.06.2002

TV Ausgang: 05.07.2002

zh

Az.: 43 0 50/02

66
Verkündet am 20.06.2002

S.P.O.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- Tr. -



Landgericht Essen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brede, den Handelsrichter Nüsse und den Handelsrichter Dr. Eiteneyer für **R e c h t** erkannt:

Unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung des Vorsitzenden vom 23. April 2002 wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch kann die Klägerin die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin und die Verfügungsbeklagte sind Autohändler. Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte am 23. April 2002 folgende einstweilige Verfügung des Vorsitzenden erwirkt:

Die Antragsgegnerin hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Anzeigen zu werben, ohne die Anzeige als gewerbliche Anzeige zu kennzeichnen, insbesondere es zu unterlassen, wie folgt zu werben:

www.gubin.de

Dagegen richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin vertritt die Auffassung, die beanstandete Werbung sei wettbewerbswidrig, weil der gewerbliche Charakter der Anzeige (Bl. 12 d. A.) nicht zum Ausdruck komme.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, bei der Werbung mit einem Domain-Namen mache sich das Publikum keine Vorstellung darüber, ob die Anzeige gewerblich oder privat sei. Das stelle sich beim Aufruf der Internetseite heraus. Im Übrigen mache die Stellung der Anzeige den gewerblichen Charakter deutlich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Unterlassungsanspruch nach § 1, 3 UWG nicht zu, so dass auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten die einstweilige Verfügung des Vorsitzenden aufzuheben war.

Zwar ist nach Auffassung der Kammer grundsätzlich auch bei gewerblichen Anzeigen mit einem Domain-Namen ein Hinweis auf den gewerblichen Charakter erforderlich. Eine getarnte Werbung ist auch im Internet wettbewerbsrechtlich unzulässig. Das Publikum braucht sich auch nicht damit zufrieden geben, dass sich nach dem Aufruf der betreffenden Internetseite herausstellt, ob das Angebot gewerblich oder privat ist.

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Besonderheiten vor, die für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher keinen Zweifel daran lassen, dass die beanstandete Anzeige der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat. Die Verfügungsbeklagte, eine BMW-Händlerin, hat nämlich nicht nur im Anzei-

genmarkt für PKW unter der Rubrik „BMW“ inseriert. Ihre mit schwarzem Hintergrund hinterlegte Anzeige mit dem Domain-Namen www.gubin.de befindet sich vielmehr in einem Block von drei gleich gestalteten Anzeigen in der Mitte. Es handelt sich um drei Anzeigen von BMW-Händlern. Oben im Block befindet sich eine Anzeige mit dem Domain-Namen www.bmw-ernst.de, während sich unter der Anzeige der Verfügungsbeklagten eine Anzeige des BMW-Händlers Kruft mit dem Domain-Namen www.Kruft-mobile.de befindet. Danach kann nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass auch die Werbung der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat und dass es sich um die Anzeige einer BMW-Händlerin handelt, sofern dies dem Publikum nicht ohnehin bekannt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 4, 711 ZPO.

zh

Min

der Handelsrichter
 D... Eigentumsbehalt
 wie in Inhalt und
 kann nicht mehr
 rüber.

TV Eingang: 27.06.2002

TV Ausgang: 05.07.2002

zh

Az.: 43 0 50/02

66
Verkündet am 20.06.2002

S.P.O.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- Tr. -



Landgericht Essen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brede, den Handelsrichter Nüsse und den Handelsrichter Dr. Eiteneyer für **R e c h t** erkannt:

Unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung des Vorsitzenden vom 23. April 2002 wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch kann die Klägerin die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin und die Verfügungsbeklagte sind Autohändler. Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte am 23. April 2002 folgende einstweilige Verfügung des Vorsitzenden erwirkt:

Die Antragsgegnerin hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Anzeigen zu werben, ohne die Anzeige als gewerbliche Anzeige zu kennzeichnen, insbesondere es zu unterlassen, wie folgt zu werben:

www.gubin.de

Dagegen richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin vertritt die Auffassung, die beanstandete Werbung sei wettbewerbswidrig, weil der gewerbliche Charakter der Anzeige (Bl. 12 d. A.) nicht zum Ausdruck komme.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, bei der Werbung mit einem Domain-Namen mache sich das Publikum keine Vorstellung darüber, ob die Anzeige gewerblich oder privat sei. Das stelle sich beim Aufruf der Internetseite heraus. Im Übrigen mache die Stellung der Anzeige den gewerblichen Charakter deutlich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Unterlassungsanspruch nach § 1, 3 UWG nicht zu, so dass auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten die einstweilige Verfügung des Vorsitzenden aufzuheben war.

Zwar ist nach Auffassung der Kammer grundsätzlich auch bei gewerblichen Anzeigen mit einem Domain-Namen ein Hinweis auf den gewerblichen Charakter erforderlich. Eine getarnte Werbung ist auch im Internet wettbewerbsrechtlich unzulässig. Das Publikum braucht sich auch nicht damit zufrieden geben, dass sich nach dem Aufruf der betreffenden Internetseite herausstellt, ob das Angebot gewerblich oder privat ist.

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Besonderheiten vor, die für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher keinen Zweifel daran lassen, dass die beanstandete Anzeige der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat. Die Verfügungsbeklagte, eine BMW-Händlerin, hat nämlich nicht nur im Anzei-

genmarkt für PKW unter der Rubrik „BMW“ inseriert. Ihre mit schwarzem Hintergrund hinterlegte Anzeige mit dem Domain-Namen www.gubin.de befindet sich vielmehr in einem Block von drei gleich gestalteten Anzeigen in der Mitte. Es handelt sich um drei Anzeigen von BMW-Händlern. Oben im Block befindet sich eine Anzeige mit dem Domain-Namen www.bmw-ernst.de, während sich unter der Anzeige der Verfügungsbeklagten eine Anzeige des BMW-Händlers Kruft mit dem Domain-Namen www.Kruft-mobile.de befindet. Danach kann nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass auch die Werbung der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat und dass es sich um die Anzeige einer BMW-Händlerin handelt, sofern dies dem Publikum nicht ohnehin bekannt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 4, 711 ZPO.

zh

Min

der Handelsrichter
D... Eigentumsbehalt
wie in Inhalt und
Gegenstand und
recher.

TV Eingang: 27.06.2002

TV Ausgang: 05.07.2002

zh

Az.: 43 0 50/02

66
Verkündet am 20.06.2002

S.P.O.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- Tr. -



Landgericht Essen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brede, den Handelsrichter Nüsse und den Handelsrichter Dr. Eiteneyer für **R e c h t** erkannt:

Unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung des Vorsitzenden vom 23. April 2002 wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch kann die Klägerin die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin und die Verfügungsbeklagte sind Autohändler. Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte am 23. April 2002 folgende einstweilige Verfügung des Vorsitzenden erwirkt:

Die Antragsgegnerin hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Anzeigen zu werben, ohne die Anzeige als gewerbliche Anzeige zu kennzeichnen, insbesondere es zu unterlassen, wie folgt zu werben:

www.gubin.de

Dagegen richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin vertritt die Auffassung, die beanstandete Werbung sei wettbewerbswidrig, weil der gewerbliche Charakter der Anzeige (Bl. 12 d. A.) nicht zum Ausdruck komme.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, bei der Werbung mit einem Domain-Namen mache sich das Publikum keine Vorstellung darüber, ob die Anzeige gewerblich oder privat sei. Das stelle sich beim Aufruf der Internetseite heraus. Im Übrigen mache die Stellung der Anzeige den gewerblichen Charakter deutlich.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Unterlassungsanspruch nach § 1, 3 UWG nicht zu, so dass auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten die einstweilige Verfügung des Vorsitzenden aufzuheben war.

Zwar ist nach Auffassung der Kammer grundsätzlich auch bei gewerblichen Anzeigen mit einem Domain-Namen ein Hinweis auf den gewerblichen Charakter erforderlich. Eine getarnte Werbung ist auch im Internet wettbewerbsrechtlich unzulässig. Das Publikum braucht sich auch nicht damit zufrieden geben, dass sich nach dem Aufruf der betreffenden Internetseite herausstellt, ob das Angebot gewerblich oder privat ist.

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Besonderheiten vor, die für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher keinen Zweifel daran lassen, dass die beanstandete Anzeige der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat. Die Verfügungsbeklagte, eine BMW-Händlerin, hat nämlich nicht nur im Anzei-

genmarkt für PKW unter der Rubrik „BMW“ inseriert. Ihre mit schwarzem Hintergrund hinterlegte Anzeige mit dem Domain-Namen www.gubin.de befindet sich vielmehr in einem Block von drei gleich gestalteten Anzeigen in der Mitte. Es handelt sich um drei Anzeigen von BMW-Händlern. Oben im Block befindet sich eine Anzeige mit dem Domain-Namen www.bmw-ernst.de, während sich unter der Anzeige der Verfügungsbeklagten eine Anzeige des BMW-Händlers Kruft mit dem Domain-Namen www.Kruft-mobile.de befindet. Danach kann nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass auch die Werbung der Verfügungsbeklagten gewerblichen Charakter hat und dass es sich um die Anzeige einer BMW-Händlerin handelt, sofern dies dem Publikum nicht ohnehin bekannt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 4, 711 ZPO.

zh

Min

der Handelsrichter
 D... Eigentumsbehalt
 wie in Inhalt und
 kann nicht mehr
 rüber.

TV Eingang: 27.06.2002

TV Ausgang: 05.07.2002

zh